Förderverein Mainzer Fastnachtsmuseum e. V.

Satzung in der Fassung vom 8. Mai 2024

Förderverein Mainzer Fastnachtsmuseum e. V.

Satzung*

Beschlussfassung vom 8. Mai 2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Mainzer Fastnachtsmuseum e. V.“

2) Er hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz am 14.02.1991 unter der Nummer 14 VR/2614 eingetragen.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Verein übernimmt im Rahmen der gebotenen finanziellen Möglichkeiten die Trägerschaft des Mainzer Fastnachtsmuseums und des Mainzer Fastnachtsarchivs einschließlich des Ankaufs von Sammlungsstücken.

2) Sammlungsstücke und Einrichtungsgegenstände, die aus Mitteln des Vereins angeschafft werden, bleiben Eigentum des Vereins.

3) Der Verein ist parteipolitisch neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO.

§ 3 Mittel des Vereins

1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3) Unberührt hiervon ist der Anspruch auf Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen. Ein Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand eine Pauschalierung vorzunehmen.

4) Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) sind nicht zugelassen.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

   a) Tod

   b) Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende zu erklären ist.

   c) Ausschluss. Dieser kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, sobald das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

   Dem Ausgeschlossenen steht das Recht des Widerspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der mit Begründung versehene Widerspruch ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Ausschließung an gerechnet, dem 1. Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

3) Personen, die sich um das Mainzer Fastnachtsarchiv bzw. das Fastnachtsmuseum besonders

verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind:

   a) Mitgliederversammlung

   b) Vorstand

   c) Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1) Alle drei Jahre ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Zu ihr sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Werktagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Postbrief oder E-Mail einzuladen. Zusätzlich erfolgt eine öffentliche Einladung in der örtlichen Presse.

2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes. Der Vorstand bleibt in seinem Amt, bis der jeweilige Nachfolgevorstand gewählt ist. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch ergänzen.

3) Die Mitgliederversammlung beschließt über

   a) Anträge

   b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

   c) Widersprüche von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein

   d) Satzungsänderung

4) Anträge von Mitgliedern, die nicht spätestens 3 Werktage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht worden sind, können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschließt.

5) Alle Beschlüsse werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehr-

heit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

6) Der Vorstand ist auf Antrag von einem Viertel der Vereinsmitglieder zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats verpflichtet. In dem Antrag sind Zweck und Gründe zu bezeichnen. Der 1. Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

   a) dem 1. Vorsitzenden

   b) dem 2. Vorsitzenden

   c) dem Schriftführer

   d) dem Schatzmeister

   e) 3 Beisitzern

2) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Die Wahl findet in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

3) Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Los. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über den Abschluss von Verträgen.

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungs-

recht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzeden gebrauch machen.

3) Der 1. Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein.

4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

5) Der Schriftführer hat über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen Niederschriften aufzunehmen und die vorkommenden schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

6) Dem Schatzmeister obliegt die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und die Durchführung der laufenden Kassengeschäfte nach besonderer Weisung des Vorstandes. Er stellt die Jahresrechnung auf. Sie soll von zwei Vereinsmitgliedern geprüft werde, die von der Mitgliederversammlung als Kassenprüfer gewählt werden.

7) Die Verwaltung des Vereinsvermögens erfolgt nach den Beschlüssen des Vorstandes.

8) Der Vorstand entscheidet über den Umgang mit Überstücken fastnachtlicher Utensilien, welche dem Verein von Dritten gestiftet wurden.

§ 9 Beirat

1) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vereins in geeigneter Weise. Er nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

2) Die Mitglieder des Kuratoriums der Jakob-Wucher-Stiftung gehören automatisch dem Beirat an. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung weitere Personen in den Beirat berufen.

§ 10 Einnahmen des Vereins

1) Die Einnahmen sind Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen.

2) Die Mindestbeiträge für Einzelmitglieder und juristische Personen werden vom Vorstand festgelegt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Über abweichende Sonderregelungen in Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

§11 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen nach Einwilligung des Finanzamtes an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Mainzer Fastnachtsmuseums zu verwenden hat.

gez.:
Dr. Diether Degreif
1. Vorsitzender

gez.:
Andreas Gladden
Schriftführer

* Zur besseren Lesbarkeit wird im Text der Satzung die männliche Form der Personenbezeichnung gewählt. Die Bezeichnung bezieht sich jedoch gleichermaßen auf Personen mit weiblichem, männlichem oder diversem Geschlecht.

Und so erreichen Sie uns:

Förderverein Mainzer Fastnachtsmuseum e. V.
Kaiserstraße 76–78
55116 Mainz
Telefon: 06131 6696950
E-Mail: helau@mainzer-fastnachtsmuseum.de

Bürozeiten:
Dienstag und Donnerstag von 11 bis 13 Uhr

Mainzer Fastnachtsmuseum und Archiv

Proviant-Magazin (West-Eingang)
Neue Universitätsstraße 2
55116 Mainz
Telefon: 06131 1444071
www.mainzer-fastnachtsmuseum.de

Öffnungszeiten:
Dienstag bis Sonntag von 11 bis 17 Uhr
(Archiv nur nach Vereinbarung)